

**DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM****Bundesmin  
Bildung, W  
und Kultur**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-13.464/0001-III/1/2005  
SachbearbeiterIn: OR Dr. Ing. Bernhard Wienerroither  
Abteilung: III/1  
E-mail: bernhard.wienerroither@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2367/53120-81-2367  
Ihr Zeichen: BMLFUW-LE.5.7.2/0019-PR/2/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG) geändert wird;  
Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter anderem die Einführung der Funktion eines ständigen Stellvertreters des Schulleiters an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ab einer Schülerzahl von mehr als 200 vor. Dieser soll – zusätzlich zum Leiter – für die Erfüllung administrativer Aufgaben zuständig sein.

Im Vergleich zu den Bestimmungen, die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 hinsichtlich der Bestellung und der Verminderung der Lehrverpflichtung von ständigen Leiter-Stellvertretern an Berufsschulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur trifft (§ 52 Abs. 11 LDG), sieht der Entwurf wesentlich großzügigere Regelungen vor. So kann im ho. Ressortbereich ein ständiger Stellvertreter eines Berufsschulleiters erst ab 840 Schülern bestellt werden; dessen Lehrverpflichtung ist sodann um 7 Stunden herabgesetzt. (Bei Berufsschulen mit Werkstätten- oder Laborunterricht ist der Stellvertreter ab 600 Schülern zu bestellen).

Im Gegensatz dazu soll gemäß dem LLDG-Entwurf die Bestellung eines ständigen Stellvertreters bereits ab 201 Schülern erfolgen, dessen Lehrverpflichtung bereits dann um 4 Stunden vermindert wäre. Bei 840 Schülern würde die Verminderung schon 16 Stunden betragen.

Zu dem im Vorblatt und den Erläuterungen angeführten Argument, dass die Administration auch den angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und meist auch ein Internat mit umfasst, ist festzuhalten, dass Ähnliches auch für die Berufsschulen im Bereich des bm:bwk zutreffen kann (Lehrwerkstätten, -bauhöfe, Laboratorien etc.). Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich präjudizieller Auswirkungen für das bm:bwk.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht daher um Berücksichtigung dieses Einwandes.

Die gegenständliche Ressortstellungnahme wurde auf elektronischem Weg an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 13. Jänner 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Reinhart Ronovsky

**Elektronisch gefertigt**

**DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM****Bundesmin  
Bildung, W  
und Kultur**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-13.464/0001-III/1/2005  
SachbearbeiterIn: OR Dr. Ing. Bernhard Wienerroither  
Abteilung: III/1  
E-mail: bernhard.wienerroither@bmbwk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2367/53120-81-2367  
Ihr Zeichen: BMLFUW-LE.5.7.2/0019-PR/2/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG) geändert wird;  
Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter anderem die Einführung der Funktion eines ständigen Stellvertreters des Schulleiters an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ab einer Schülerzahl von mehr als 200 vor. Dieser soll – zusätzlich zum Leiter – für die Erfüllung administrativer Aufgaben zuständig sein.

Im Vergleich zu den Bestimmungen, die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 hinsichtlich der Bestellung und der Verminderung der Lehrverpflichtung von ständigen Leiter-Stellvertretern an Berufsschulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur trifft (§ 52 Abs. 11 LDG), sieht der Entwurf wesentlich großzügigere Regelungen vor. So kann im ho. Ressortbereich ein ständiger Stellvertreter eines Berufsschulleiters erst ab 840 Schülern bestellt werden; dessen Lehrverpflichtung ist sodann um 7 Stunden herabgesetzt. (Bei Berufsschulen mit Werkstätten- oder Laborunterricht ist der Stellvertreter ab 600 Schülern zu bestellen).

Im Gegensatz dazu soll gemäß dem LLDG-Entwurf die Bestellung eines ständigen Stellvertreters bereits ab 201 Schülern erfolgen, dessen Lehrverpflichtung bereits dann um 4 Stunden vermindert wäre. Bei 840 Schülern würde die Verminderung schon 16 Stunden betragen.

Zu dem im Vorblatt und den Erläuterungen angeführten Argument, dass die Administration auch den angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und meist auch ein Internat mit umfasst, ist festzuhalten, dass Ähnliches auch für die Berufsschulen im Bereich des bm:bwk zutreffen kann (Lehrwerkstätten, -bauhöfe, Laboratorien etc.). Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich präjudizieller Auswirkungen für das bm:bwk.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht daher um Berücksichtigung dieses Einwandes.

Die gegenständliche Ressortstellungnahme wurde auf elektronischem Weg an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 13. Jänner 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Reinhart Ronovsky

**Elektronisch gefertigt**

